

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 8
Telefon: 9013 (913) - 3652

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 115
vom 4. Februar 2026
über Drohnenüberflüge und Schmuggel in Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele festgestellte oder vermutete Drohnenvorfälle (Sichtungen, Überflüge, Abwürfe, Annäherungen an Mauern und Freigangflächen) gab es in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 sowie bis zum Stichtag 31.01.2026 im Verantwortungsbereich des Berliner Strafvollzuges? Bitte nach Jahr und Vorfallart aufschlüsseln.
2. Auf welche Justizvollzugsanstalten/Standorte entfielen diese Vorfälle jeweils? Bitte nach Jahr und Justizvollzugsanstalt/Standort aufschlüsseln.
3. In wie vielen Fällen kam es zu Abwürfen/Überwürfen bzw. zum Auffinden von Schmuggelgut/verbotenen Gegenständen, das nach Einschätzung drohnenbedingt eingebracht wurde?
4. Welche Gegenstandsgruppen standen im Zusammenhang mit den Vorfällen (z.B. Betäubungsmittel, Mobiltelefone/Sim-Karten, Werkzeuge/Waffen, Medikamente, Tabak, sonstiges)?

Zu 1. bis 4.: Die Anzahl und Art der Drohnenvorfälle nebst jeweiliger Justizvollzugsanstalt (JVA) in dem Zeitraum von 2021 bis zum 31. Januar 2026 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

JVA	2021 / Art	2022 / Art	2023 / Art	2024 / Art	2025 / Art	2026 (bis 31.01) / Art
Moabit	0	0	0	0	0	0
Tegel	2 / Überflüge	0	0	1	3 / Überflüge bzw. Annäherung	0
Plötzensee	0	0	0	0	0	0
Heidering	0	0	0	0	9 / Überflüge	0
für Frauen Berlin	0	0	0	0	1 / Überflug	0
des Offenen Vollzuges Berlin	0	0	0	0	1 / Annäherung an Hafthaus	0
Jugendstrafanstalt Berlin	0	0	1	1 / Überflug	1 / Absturz nach Überflug, Ladung: Betäubungsmittel	0
gesamt	2	0	1	2	15	0

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

5. Wie viele Verfahren/Ermittlungen wurden hierzu durch die Polizei/Staatsanwaltschaft eingeleitet, und wie viele Tatverdächtige (z.B. Drohnenpilot, Hintermänner, Abholer) konnten ermittelt werden?

Zu 5.: Unerlaubte Drohnenüberflüge über Justizvollzugsanstalten stellen nach § 21h Abs. 3 Nr. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 17d LuftVO und § 58 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Von der Polizei diesbezüglich aufgenommene Ordnungswidrigkeitenanzeigen werden der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zugeleitet.

In dem Fall der abgestürzten Drohne in der Jugendstrafanstalt Berlin wurde eine Strafanzeige erstattet; ein Tatverdächtiger konnte nicht ermittelt werden.

6. Welche betrieblichen Maßnahmen wurden bei Drohnenfällen ergriffen?

Zu 6.: Die Maßnahmen stehen in Abhängigkeit von der Tageszeit der Drohnensichtungen sowie der Art und Dauer des Drohnenfalls. Unter anderem werden Überflugbereiche abgesehen, Kameras auf Drohnensichtungen ausgerichtet, dienstliche Meldungen geschrieben und gegebenenfalls die Polizei informiert.

7. Wie häufig kam es wegen Drohnenvorfällen zu Einschränkungen des Vollzugsbetriebs in den genannten Jahren?

Zu 7.: In einem Fall kam es tagsüber zu einer kurzfristigen Unterbrechung des Aufenthalts im Freien von Gefangenen. Im Übrigen hat es sich zumeist nur um kurze Sichtungen gehandelt.

8. In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit Drohnenvorfällen Bedrohungen/Erpressungsversuche gegen Bedienstete bekannt?

9. Welche Schutz- und Präventivmaßnahmen (dienstlich/organisatorisch) werden für betroffene Bedienstete ergriffen?

Zu 8. und 9.: In Zusammenhang mit Drohnenüberflügen sind keine Bedrohungen oder Erpressungen von Bediensteten bekannt. Insofern bedarf es in diesem Zusammenhang auch keiner Maßnahmen.

10. Über welche technischen Systeme zur Drohnenerkennung (z.B. Detektion, Radar, Sensorik, Kamerasysteme) verfügen Berliner Justizvollzugsanstalten? Bitte nach Justizvollzugsanstalt und Systemtyp aufschlüsseln.

11. Sind bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Drohnenthematik umgesetzt oder geplant (z.B. feinere Vergitterung an Fenstern)? Bitte nach Justizvollzugsanstalt, Maßnahme, Kosten und Zeitpunkt aufschlüsseln.

Zu 10. und 11.: Die baulich-sicherheitstechnischen Anlagen der Justizvollzugsanstalten dienen in ihrer Gesamtheit der Abwehr gegen Angriffe von außen und innen. Weitere Angaben können aus Sicherheitsgründen nicht gemacht werden.

12. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Justizvollzugsanstalten derzeit zur aktiven Abwehr von Gefahren (z.B. Stören/Unterbinden von Funkverbindungen, Einsatz von Abfangdrohnen, Netzen o.ä.), die von Drohnen im Bereich des Strafvollzugs ausgehen?

13. Welche rechtlichen Hürden bestehen derzeit zur aktiven Abwehr von Gefahren (z.B. Stören/Unterbinden von Funkverbindungen, Einsatz von Abfangdrohnen, Netzen o.ä.), die von Drohnen im Bereich des Strafvollzugs ausgehen?

Zu 12. und 13.: Technische Möglichkeiten, die die geltenden Flugverbotszonen über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Justizvollzugsanstalten durchzusetzen, sind nicht vorbehaltlos für Liegenschaften geeignet, in denen sich auch im Außenbereich viele Menschen aufhalten. Weitere Angaben können auch insoweit aus Sicherheitsgründen nicht gemacht werden.

14. Welche Haushaltsmittel wurden seit 2021 für drohnenspezifische Sicherheitsmaßnahmen in Berliner Justizvollzugsanstalten veranschlagt und verausgabt? Bitte nach Jahr, Maßnahme und Mittelsumme aufschlüsseln.

15. Welche Haushaltsmittel sind bis 2027 für drohnenspezifische Sicherheitsmaßnahmen in Berliner Justizvollzugsanstalten geplant?

Zu 14. u. 15.: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen. Darüber hinaus waren und sind im Einzelplan 06 keine Haushaltsmittel für in der Antwort zu den Fragen 12 und 13 genannte Systeme eingestellt.

16. Inwieweit erfolgt im Zusammenhang mit der Drohnenthematik ein Austausch mit dem Land Brandenburg?

Zu 16.: Aufgrund der Lage der JVA Heidering im Bundesland Brandenburg steht diese in Kontakt mit der zuständigen Brandenburger Polizei.

17. Wie bewertet der Senat die Gefährdungslage durch Drohnen im Bereich des Berliner Strafvollzugs hinsichtlich

- a) Schmuggel,
- b) Organisierte Kriminalität,
- c) Gewalt-/Fluchtunterstützung,
- d) Ausspähung von Sicherheitsstrukturen und -abläufen
- e) Bedrohung des Personals

Zu 17.: Insgesamt kommt es weiterhin nur zu geringen bewussten oder unabsichtlichen Drohnenannäherungen an Berliner Justizvollzugsanstalten. Die Drohnensichtungen im Bereich der JVA Heidering haben sich zunächst auch nur auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Daher ist nach den derzeitigen Erkenntnissen Drohnen keine Gefährdung des Berliner Justizvollzuges zuzuschreiben.

Berlin, den 17.2.2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz